

► Lohnsteuer/Sozialversicherung/Arbeitsrecht

Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit 2018

| Die Beschäftigung von Schülern oder Studenten in den Ferien ist nach wie vor attraktiv. Durch den befristeten Einsatz lassen sich urlaubsbedingte Personalengpässe vermeiden sowie saisonale Arbeitsspitzen ausgleichen. Alles Wissenswerte in punkto Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für das Jahr 2018 hat LGP in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Schüler und Studenten 2018“ auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 45232983

► Auslandstätigkeit

Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2018

| Arbeitgeber, die Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, können die höheren Lebenshaltungskosten im Ausland durch Zahlung eines Kaufkraftzuschlags steuerfrei abgelten. Das BMF hat die Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2018 aktualisiert. |

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BMF, Schreiben „Übersicht der Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2018“ → Abruf-Nr. 200773

► Mindestlohn

Logistikunternehmen ohne Sitz in BRD muss MiLoG beachten

| Die Zollbehörde darf prüfen, ob international tätige Logistikunternehmen ohne Sitz in Deutschland das Mindestlohngesetz beachten. Das hat das FG Baden-Württemberg klargestellt. |

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer den Mindestlohn zu zahlen. Ferner muss er die für die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns erforderlichen Unterlagen erstellen und bereithalten. Dies gilt laut FG auch für eine ausländische Arbeitgeberin im Transportgewerbe (Logistikunternehmen). Auf ihren Sitz komme es nicht an. Es gehe um ihre „im Inland beschäftigten“ Arbeitnehmer. Das Logistikunternehmen habe Arbeitnehmer entweder im grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit Be- oder Entladung in Deutschland oder im Kabotageverkehr eingesetzt. Es handle sich hierbei nicht um reine Transitfahrten (FG Baden Württemberg, Beschluss vom 28.07.2017, Az. 11 V 2865/16, Abruf-Nr. 200766).

► Arbeitsentgelt

An- und Ausziehen auffälliger Dienstkleidung ist zu vergüten

| Hat der Arbeitgeber das Tragen einer besonders auffälligen Dienstkleidung im Betrieb angeordnet, und zieht der Arbeitnehmer diese Kleidung im Betrieb an und aus, muss der Arbeitgeber für die Zeit zahlen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 10.01.2018, Az. 4 Sa 449/17, Abruf-Nr. 199869). |

Alles Wissenswerte
auf einen Blick



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf lgp.iww.de



DOWNLOAD
Aktuelle Werte
auf lgp.iww.de

Anders nur bei
reinen Transitfahrten

Arbeitgeber
muss für die Zeit
Lohn zahlen